

Nummer	Bezeichnung	Seite
23/2015	Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2015	27
24/2015	Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“ und 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP 2020) im Parallelverfahren <ul style="list-style-type: none">• Aufstellungs- und Änderungsbeschluss• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden• Einladung zur Bürgerversammlung	29
25/2015	Termin-Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	30

23/2015

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus der **Investitionstätigkeit** auf 17.604.550 €

1. Haushaltssatzung

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus der **Investitionstätigkeit** auf 29.645.700 €

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2015

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 22.743.700 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 28.873.100 €

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Gütersloh mit Beschluss vom 27.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Erträge** auf 239.242.257 €

Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf 244.116.718 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 227.964.968 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 219.452.323 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.700.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

21.593.500 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.874.461 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 195 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

§ 7

- 1. Zusätzlich zu den Festsetzungen des § 2 ist für **Umschuldungen** eine Kreditaufnahme in Höhe von 18.935.900 € vorgesehen
- 2. Folgende grundsätzliche Bewirtschaftungsregeln werden festgelegt:

Den Rahmen für die Mittelbewirtschaftung stellen

- a. im konsumtiven Bereich grundsätzlich die in den einzelnen Zeilen der Teilergebnispläne für die Fachbereiche abgebildeten Aufwandsermächtigungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel der Bürgermeisterin,
- b. im investiven Bereich die pro Investition geplanten Auszahlungsermächtigungen

dar.

Budgets i.S. § 21 Abs. 1 GemHVO sind so einzurichten, dass Aufwandsermächtigungen, die nicht mit einer Auszahlungsermächtigung einhergehen, nicht zur Deckung von Mehraufwänden dienen dürfen, durch die Mehrauszahlungen verursacht werden.

Die Ermächtigungen der Kontengruppe 50 – Personalaufwand - und 51 – Versorgungsaufwand - werden entsprechend ihrer Zahlungswirksamkeit zu fachbereichsübergreifenden Budgets i.S. § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst.

Diesen Budgets werden die Personalrückstellungen betreffenden Veranschlagungen zugeordnet, auch soweit sie als Sachaufwand zu kontieren sind.

Die auf den Konten der Kontengruppe 57 - Bilanzielle Abschreibungen - geplanten Ermächtigungen werden zentral von FB 20 bewirtschaftet und ebenfalls zu einem fachbereichsübergreifenden Budget zusammengefasst.

Darüber hinaus wird auf für einzelne Fachbereiche geltende abweichende Bewirtschaftungsregeln

verwiesen, die in der Anlage 12 des Haushaltsplans ("Besondere Bewirtschaftungsregeln") aufgeführt sind.

- 3. Da Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 GemHVO vom Rat nicht festgelegt worden sind, werden in Teil B der Teilfinanzpläne der Fachbereiche Investitionsmaßnahmen grundsätzlich einzeln dargestellt. Gleichartige Einzelinvestitionen dürfen zusammengefasst veranschlagt werden, wenn in der Summe ein Investitionsvolumen von 80 T € nicht überschritten wird, nach den Erkenntnissen zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht und sich die Summe aus gleichartigen, inhaltlich aber noch nicht hinreichend bestimmbar Einzelmaßnahmen zusammensetzt oder eine Einzelveranschlagung städtischen Interessen schaden könnte.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft

- 1. Die Erheblichkeitsgrenzen, deren Überschreitung unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung auslöst, werden wie folgt festgesetzt:
 - a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1a) GO), wenn er 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt
 - b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1b) GO), wenn sich der geplante Fehlbetrag um einen Betrag in Höhe von
 - mehr als 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge)
 - oder
 - mehr als 5% des in dem von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurf der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatzes der allgemeinen Rücklage erhöht.
- 2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich i.S. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO, wenn der Betrag 3 % des Gesamtaufwandes des Ergebnisplans bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans (jeweils ohne Nachträge) übersteigt.
- 3. Als geringfügig i.S. des § 81 Abs. 3 GO sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO anzusehen, die abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 3 % der investiven Auszahlungen (Zeile 113) des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.
- 4. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO, wenn sie den Betrag von 0,3 vom Tausend des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne

Nachträge) überschreiten. Eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung gilt in gleicher Höhe als erheblich.

5. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO ist ungeachtet seiner Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art:
 - Personalaufwand, soweit er durch Besoldungsgesetze und Tarifverträge zwingend entsteht
 - Umlagen an Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
 - Innere Verrechnungen
 - Schuldendienstleistungen
 - Wertberichtigungen
 - Zuführungen zu Sonderposten für den Gebührenausschlag auf Grund von Kostenüberdeckungen kostenrechner Einrichtungen
6. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO sind investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen ungeachtet ihrer Höhe, wenn die Auszahlung zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabweisbar und die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.
7. Vorlagen der Verwaltung für Ratsentscheidungen oder deren Vorbereitung in einem Fachausschuss, die die vorherige Zustimmung des Rates zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zum Gegenstand haben, ist eine Stellungnahme des Kämmers beizufügen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO.
8. Abweichend von dem Genehmigungsverfahren gem. § 83 GO für im Laufe eines Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwände wird die vorgeschriebene Zustimmung zu im Rahmen des Jahresabschlusses entstehendem zusätzlichen Aufwand bei der Beteiligung der Entscheidungsträger an der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeholt. Die Zuständigkeiten gem. § 83 GO bleiben unberührt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.03.2015 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Fachbereich Finanzen der Stadt Gütersloh, Eickhoffstr. 38, Gütersloh, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist im Internet auf der Homepage der Stadt Gütersloh (<http://www.guetersloh.de>) verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-

Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.03.2015

Maria Unger
Die Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 23/2015)

24/2015

Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“ und 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP 2020) im Parallelverfahren

- **Aufstellungs- und Änderungsbeschluss**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**
- **Einladung zur Bürgerversammlung**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“ und den Beschluss zur 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP 2020) gefasst. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wie folgt beschlossen:

„Das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet eingeleitet. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“ für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Die zukünftigen Plangebiete sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und jeweils durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Neuausrichtung des Plangebietes im Hinblick auf eine gewerbliche Nutzung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes sowie zur 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP 2020) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

13.04.2015 bis einschließlich 30.04.2015

bei der Stadt Gütersloh (Fachbereich Stadtplanung), Rathaus, Haus I, 6. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache. Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

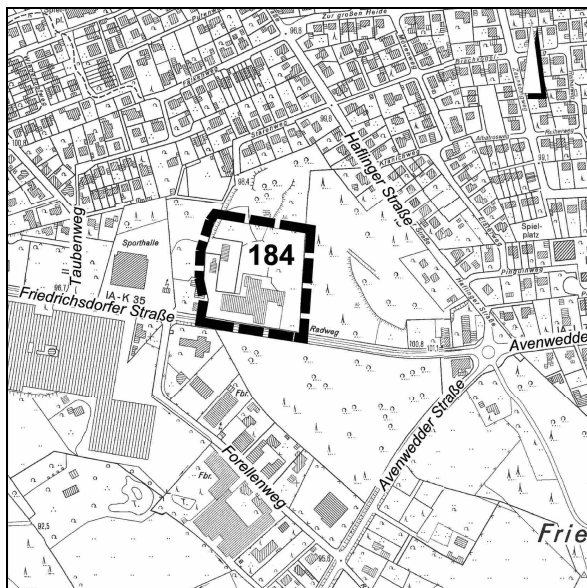
Zuständiger Sachbearbeiter:
Frank Sill, Zimmer 619
Tel. 05241 / 82-2388, Fax 05241 / 82-3533
Email: frank.sill@gt-net.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter: www.stadtplanung.guetersloh.de

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit auch eingeladen zur

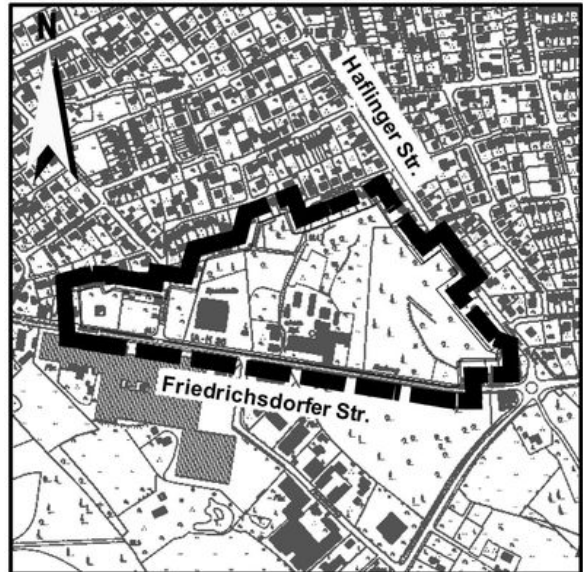
Bürgerversammlung

**am Mittwoch,
22. April 2015,
19.00 Uhr,
Aula der Freien Waldorfschule,
Hermann-Rothert-Straße 7, 33335 Gütersloh.**



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1: 5000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh, Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung Nr. 2002/8512



Übersichtsplan zur 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP 2020)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1: 5000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh, Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung Nr. 2002/8512

Gütersloh, den 27.03.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Schulz
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 24/2015)

25/2015

Termin-Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh

1. Wegen des gesetzlichen Feiertages Karfreitag am 03. April 2015 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen auf den nachfolgenden Samstag.
2. Wegen des Ostermontags am 06. April 2015 können die Kompost- und Restmülltonnen sowie die gelben Säcke und Papiertonnen erst am nachfolgenden Dienstag abgefahren werden. Ab diesem Tage verschieben sich auch die übrigen Abfuhrtermine dieser Woche jeweils auf den nachfolgenden Werktag.
3. Wegen des Maifeiertages am Freitag, 01. Mai 2015 verschiebt sich die Abfuhr der Restmüll- und Komposttonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen auf den nachfolgenden Samstag, den 02. Mai 2015.

Diese Änderungen sind im Abfallkalender 2015 bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 27.03.2015

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
Maurer
Fachbereichsleiter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 25/2015)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 30.04.2015**